



Spuckattacke auf Polizisten: für Zürcher Obergericht Gewalt gegen Beamte

*Ist das Bespucken eines Polizisten nicht direkt ins Gesicht rechtlich lediglich als Beschimpfung zu ahnden? Ja, sagte das Bezirksgericht Zürich. Sicher nicht, stellt nun das Obergericht Zürich fest und verurteilt einen jungen Mann wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte. **So, wie es die betroffenen Polizeiangehörigen gefordert hatten.***

Text: Ernst Hilfiker; Foto: Gerichte Zürich

Ende 2018 hatte das Bezirksgericht Zürich einen jungen Hausbesetzer wegen Hausfriedensbruchs, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sowie jeweils mehrfacher Hinderung einer Amtshandlung und Beschimpfung verurteilt. Er fasste für insgesamt fünf von ihm verübte Taten eine bedingte Freiheitsstrafe von sechs Monaten und – unter Einbezug einer widerrufenen früheren, bedingten Geldstrafe – eine unbedingte Geldstrafe von 200 Tagessätzen à 10 Franken. Zudem wurde eine weitere früher bedingt ausgefallte Strafe von 240 Stunden gemeinnütziger Arbeit widerrufen.

«Gezielt» bespuckt

Zu zwei Vorwürfen gab es jedoch einen Freispruch, darunter ein Fehlverhalten gegenüber der Polizei. So war der Mann eines Juli-Abends 2017 auf dem Velo am Zürcher Limmatplatz an einem Stadtpolizisten und einer Stadtpolizistin vorbeigefahren, welche gerade den Rettungsdienst bei einem Einsatz unterstützten. Laut Anklage spuckte der Radfahrer dann aus «einem Abstand von ca. einem halben Meter gezielt gegen sie». Er traf den Beamten am Hinterkopf, seine Kollegin auf Brusthöhe der Schutzweste.

Nur als Beschimpfung geahndet

Dass diese Spuckattacke nach Ansicht des Bezirksgerichtes wegen des Fehlens des für den Tatbestand notwendigen tätlichen Angriffs nicht als Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, sondern nur als rechtlich weniger folgenreiche Beschimpfung zu ahnden sei und dass sie lediglich 100 statt der geforderten 500 Franken als Genugtuung zugesprochen erhielten, das akzeptierten die zwei Angehörigen der Stadtpolizei nicht. Sie legten Berufung ein. So musste sich nun Anfang Juli 2021 das Obergericht Zürich mit dem Fall befassen.



Tätliche Handlung oder nicht?

Der Angeklagte – heute 25-jährig und bereits vier teilweise einschlägige Vorstrafen aufweisend – verweigerte vor Obergericht jede Aussage. **Auch vor der Vorinstanz hatte er schon alle Fragen unbeantwortet gelassen.**

So ging es einzig noch um die für alle Polizeiangehörigen äusserst bedeutende Grundsatzfrage, ob die zur Diskussion stehende, aufgrund der Auswertung von Speichelrückständen einwandfrei dem Angeklagten anzulastende Attacke als Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu taxieren ist oder nicht. Für das Bundesgericht ist Spucken auf die Schulter und erst recht ins Gesicht eine strafbare tätliche Handlung; gleich sah es in einem Entscheid das Zürcher Obergericht, das darauf hinwies, es sei bei dieser Frage unerheblich, «wo eine Person getroffen wird».

Für den Anwalt der beiden Polizeiangehörigen war der Fall deshalb klar: Es hat eine Bestrafung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu erfolgen. Dies, zumal «der Täter wohl nur etwas beabsichtigte: das Treffen der Köpfe». Ein Schuldspruch sei zudem nötig, weil «es darum geht, die Opfer einer Spuckattacke ernst zu nehmen und den immer häufigeren solchen Attacken gegen Polizisten einen Riegel zu schieben».

Eine Haltung, die auch der Staatsanwalt unterstützte. Er forderte nebst einem Schuldspruch eine Straferhöhung. **Der Fall zeige «das Fehlen jeglicher Sozialkompetenz» beim Angeklagten, dem man nun definitiv «die rote Karte» zeigen müsse.**

Verteidiger: Spucken ist nicht gleich Spucken

Für den Verteidiger des 25-Jährigen blieb die Spuckerei eine Beschimpfung, und er verlangte eine Reduktion der erstinstanzlichen Strafe. Es sei ein Unterschied, ob man jemanden ins Gesicht oder auf ein anderes Körperteil spucke. Konkret: ins Gesicht spucken sei eine Tötlichkeit, anderswohin eine Beschimpfung.

Dass die heute 41-jährige Polizistin und der 40-jährige Polizist je 500 Franken Genugtuung möchten, das fand er «eine übersetzte Forderung». Und überhaupt: Wenn jedes Spucken in Richtung eines Polizisten künftig als Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte sanktioniert werde, «geht das viel zu weit».

Für zwei Tatbestände verurteilt

Das Obergericht sah das eindeutig anders. So sei auch Spucken auf den Hinterkopf eines Polizisten nicht nur «ekelerregend», sondern eben eine Form eines tätlichen Angriffs. Ergo erfolgte eine Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte – und gleichzeitig eine wegen Beschimpfung.



Denn die Attacke habe «auch die Ehre der Polizeiangehörigen verletzt», wie der vorsitzende Richter in der mündlichen Urteilsbegründung sagte.

Mit sieben Monaten Gefängnis unbedingt und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen à 30 Franken verschärfte das Obergericht die erstinstanzliche Sanktion. Die Verpflichtung zu zusätzlich 240 Stunden gemeinnütziger Arbeit bleibt bestehen. Der Polizistin und dem Polizisten wurden je 300 Franken Genugtuung zugesprochen sowie die Entschädigung ihrer Anwaltskosten.

Leiturtel-Charakter

Erwächst dem Zürcher Urteil Rechtskraft, dürfte es zum nationalen Leiturtel werden. Denn wird künftig «nur» schon die Bekleidung oder persönliche Ausrüstung einer Polizistin oder eines Polizisten bespuckt, haben die Betroffenen sehr gute Chancen, eine Verurteilung wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte zu erwirken.

Zum Autor

Ernst Hilfiker ist Journalist/Redaktor BR sowie akkreditierter Gerichtsberichterstatter und befasst sich seit vielen Jahren mit Themen aus dem Blaulichtbereich, in welchem er selbst auch teilweise tätig ist.

